

## **Merkblatt** zum fachlichen Betriebsleiter

---

### **Qualifikation**

Für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks bedarf es der Eintragung in die Handwerksrolle. Dabei ist es seit dem 01.01.2004 nicht mehr erforderlich, daß der Betriebsinhaber in eigener Person die Betriebsleitung wahrnimmt, d. h. auch Einzelpersonen können ohne Umweg über die GmbH durch Einstellung eines Betriebsleiters mit Befähigungsnachweis einen zulassungspflichtigen Betrieb gründen.

### **Stellung des Betriebsleiters**

Dem Betriebsleiter muß es aufgrund seiner Stellung erlaubt sein, das Unternehmen in handwerklicher Hinsicht verantwortlich zu leiten. Seine Einflussmöglichkeiten auf das Unternehmen im technisch-fachlichen Bereich entsprechen denen eines selbständigen Handwerkers im eigenen Betrieb. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betriebsleiter Gesellschafter und / oder Geschäftsführer bzw. nur Angestellter einer juristischen Person ist. Die erforderliche Einbindung in den Betrieb ist jedoch dann nicht mehr gewährleistet, wenn der Betriebsleiter nur den Status eines „Freien Mitarbeiters“ hat.

### **Zeitliche Verfügbarkeit eines Betriebsleiters**

Ein Betriebsleiter muß dem Unternehmen in gleichem Umfang zur Wahrnehmung seiner Funktionen zur Verfügung stehen, wie ein Handwerksmeister als Inhaber seines Handwerksbetriebes. Grundsätzlich bedeutet das eine durchgängig ganztägige Beschäftigung.

### **Aufgaben und Pflichten**

Der Betriebsleiter soll die tatsächliche technische Leitung einer juristischen Person durch einen Handwerksmeister gewährleisten. Er trifft alle Entscheidungen fachlicher Art und ist im Rahmen seiner Tätigkeiten auch für die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften verantwortlich. Weiterhin ist er für die Überwachung sämtlicher in dem Betrieb anfallenden handwerklichen Arbeiten verantwortlich und ist insoweit auch einem Haftungsrisiko ausgesetzt. Dabei muß er einen maßgeblichen persönlichen Einfluss auf den tatsächlichen Betriebsablauf nehmen.

Stand: 2021

Die dem Betriebsleiter obliegende Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf die zu be-  
sichtigenden Ergebnisse der Arbeit. Vielmehr umfasst die Aufsicht auch die Art und  
Weise, in der die Arbeiten ausgeführt werden. Nur so können Mängel vermieden  
werden.

Der Betriebsleiter muß tatsächlich in der Lage sein, die Arbeiten zu überwachen und  
lenkend oder korrigierend einzugreifen, sobald dies erforderlich ist. Weiterhin muß es  
ihm möglich sein, in Eil- und Notfällen jederzeit ohne vermeidbare Säumnis tätig zu  
werden. Das gilt insbesondere während der üblichen Arbeitszeiten.

### **Mitteilungspflichten gegenüber der Handwerkskammer**

Gemäß § 16 Abs. 2 HwO sind sowohl die Bestellung als auch die Abberufung eines  
Betriebsleiters durch das Unternehmen der Handwerkskammer anzuzeigen. Diese  
Anzeige obliegt auch dem Betriebsleiter, soweit er sich durch die Betriebsleiter-  
erklärung hierzu verpflichtet hat, die regelmäßig vor Eintragung in die Handwerksrolle  
persönlich von ihm zu unterzeichnen ist.

### **Anwendbarkeit auf die Personengesellschaft**

Die obigen Ausführungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Betriebsleiters gelten  
auch entsprechend für die Personengesellschaft.

Weitere Auskünfte erteilt

**die Abteilung Recht und Rolle der Handwerkskammer Rhein-Main  
unter folgenden Rufnummern:**

**Hauptverwaltung Frankfurt am Main (0 69) 9 71 72-0**